

Leitlinie zur praktischen Umsetzung von Verbraucherinformation Fisch nach der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013

Ziel der Leitlinie ist es mit einem Auszug aus den Rechtsnormen eine konzentrierte Information und Service an die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten zur Umsetzung der EU- und nationalen Rechtsnormen anzubieten.

Bis 1.1.2012 waren als verpflichtend auf den Etiketten von Fischereierzeugnissen Angaben über die Fischart, die Produktionsweise und die Herkunft des Produktes. Ab dem 1.1.2012 ist auch die Angabe des wissenschaftlichen Namens der Art verpflichtend. Grund dafür war die Verwendung von missbräuchlich aufwertenden Bezeichnungen wie z.B. die Angabe „Seezunge“. Darunter findet man sowohl die Atlantik-Seezunge als auch die Tropen-Seezunge, die im Preis billiger und qualitativ schlechter ist. Weiters findet sich die Bezeichnung Heilbutt im Handel sowohl als Weißer Heilbutt als auch schwarzer Heilbutt, der um ein Vielfaches preiswerter ist als der Weiße.

Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 verlangen neue, ergänzende Anforderungen, die Kennzeichnung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen betreffen, und ab dem 13.12.2014 gelten.

Unten angesprochene Vorschriften beziehen sich ausschließlich auf die Vorschriften des Kapitels IV der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013.

Welche Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ unterliegen diesen Vorschriften?

KN-Code	Warenbezeichnung
0301	Fische, lebend
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar
12122000	Algen und Tange

Pflichtangaben:

Im Artikel 35 Absatz 1 sind obligatorische Angaben der Verbraucherinformation genannt.

- a) Handelsbezeichnung
 - b) wissenschaftlicher Name (setzt sich zusammen aus der Bezeichnung der Gattung, z. B. „Salmo“, und der Art, z. B. „salar“ – für atlantischen Lachs somit „Salmo salar“)
 - c) Produktionsmethode
 - d) einschlägiges geographisches Gebiet
 - e) Fanggerätekategorie
 - f) Auftauhinweis
 - g) Gegebenenfalls das Mindesthaltbarkeitsdatum
-

Wie ist die Produktionsmethode anzugeben?

Je nachdem, ob es sich um ein Erzeugnis der Meeresfischerei, der Binnenfischerei oder der Aquakultur handelt, lauten grundsätzlich die formalen Vorgaben des Artikels 35 Absatz 1 b) wie folgt:

„**gefangen**“ für Erzeugnisse der Meeresfischerei

„**aus Binnenfischerei**“ für Erzeugnisse der Binnenfischerei

„**in Aquakultur gewonnen**“ für Erzeugnisse der Aquakultur

Mit dem Wort „insbesondere“ in der Verordnung lässt der EU-Gesetzgeber somit dem Inverkehrbringer eine gewisse Wahlmöglichkeit, sofern alternative Bezeichnungen nicht irreführend sind.

Zulässig wäre statt „gefangen“ auch die Bezeichnung „aus Meeresfischerei“ zu verwenden, während für Erzeugnisse aus Aquakultur auch „gezüchtet“ oder „aus Aquakultur“ anstelle „in Aquakultur gewonnen“ ausreichend ist.

Wie sind die Fanggebiets- bzw. Herkunftsangaben zu machen?

A) Auf See gefangene Fischereierzeugnisse

Hier wird zwischen Nordostatlantik (FAO 27), Mittelmeer/Schwarzes Meer (FAO 37) und sonstigen Meeresgebieten unterschieden.

a) Nordostatlantik (FAO 27)

b) Mittelmeer/Schwarzes Meer (FAO 37)

Schriftliche Angabe des Untergebiets oder der Division (s. Anhang) + **Name des betreffenden FAO-Fischereigebiets** (zusätzlich verlangt der EU-Gesetzgeber die Angabe des betreffenden FAO-Fanggebietes „in einer dem Verbraucher verständlichen Form durch schriftliche Nennung oder in Form einer Karte oder eines Piktogramms, die bzw. das das Fanggebiet zeigt)

c) Sonstige Meeresgebiete: Angabe des Namens des betreffenden FAO-Fanggebiets

- B) Binnenfischerei: Im Gegensatz zu den bisher geltenden Vorschriften ist jetzt bei Erzeugnissen aus Binnenfischerei das Ursprungsgewässer anzugeben, in dem das Erzeugnis seine Herkunft hat. Als Beispiel kann folgendes dienen: „*Felchen aus Binnenfischerei im Bodensee, Österreich.*“ Diese Vorschrift gilt gleichermaßen sowohl für Erzeugnisse mit Herkunft in einem EU-Mitgliedsstaat als auch Drittland.
- C) Aquakultur: Bei Erzeugnissen aus Aquakultur ist die Angabe des EU-Mitgliedslandes oder eines Drittlandes, in dem „das Erzeugnis mehr als die Hälfte seines endgültigen Gewichts erlangt oder sich während mehr als der Hälfte der Aufzuchtzeit oder – im Falle von Krebs- und Weichtieren – sich während einer abschließenden Aufzuchtphase von mindestens 6 Monaten befunden hat“, erforderlich.

Wie soll die Angabe der Fanggerätekategorie erfolgen?

Die Angabe der Kategorie des Fanggerätes ist bei Erzeugnissen aus Meeres- und Binnenfischerei erforderlich. Es besteht keine Wahlmöglichkeit bei der Benennung der Fanggerätekategorie, da im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 auf der linken Seite die verbindlich vorgeschriebenen Fanggerätekategorien aufgeführt sind.

Hinweis: Verbindlich vorgeschrieben ist die Angabe der Kategorie des Fanggerätes, während freiwillig zusätzlich auch das genaue Fanggerät angegeben werden darf. Im Fall der freiwilligen Zusatzangabe zur Art des Fanggeräts ist diese lt. Vorgabe im Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 zu machen. Abkürzungen die in diesem Anhang zu finden sind, können nur im Zusammenhang mit der Nennung des Fanggerätes angeführt werden.

Was gilt für den Auftauhinweis?

War ein Erzeugnis zuvor gefroren, befindet sich das Wort „**aufgetaut**“

- a) auf dem Etikett oder
- b) einem entsprechenden Zeichen.

Fehlt diese Formulierung auf Einzelhandelsebene, wird davon ausgegangen, dass die Erzeugnisse nicht zuvor gefroren und später aufgetaut wurden. (*Art. 68 Abs. 3 Durchführungsverordnung (EG) Nr. 404/2011*)

Gibt es Ausnahmen vom Auftauhinweis?

Das Wort „aufgetaut“ muss nicht angegeben werden auf Erzeugnissen,

- a) die gemäß Anhang III Abschnitt VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aus Gründen des Gesundheitsschutzes (z. B. Schutz vor Parasiten) zuvor gefroren wurden;
- b) die aufgetaut und anschließend
 - geräuchert,

- gesalzen,
- gegart,
- mariniert,
- getrocknet oder
- einer Kombination dieser Verfahren unterzogen wurden.

c) im Enderzeugnis vorhandene Zutaten;

d) Lebensmittel, bei denen das Einfrieren ein in technologischer Hinsicht notwendiger Schritt des Erzeugungsprozesses ist;

Ab wann gelten die neuen Verbraucherinformationen?

Die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 über die Verbraucherinformation (Kapitel IV) gelten ab dem 13.12.2014.

Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse sowie Verpackungen, die vor dem 13.12.2014 etikettiert oder gekennzeichnet wurden und die den Vorschriften des Artikels 35 nicht entsprechen, dürfen noch abverkauft werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Wo ist die Kennzeichnung anzubringen und gibt es ein Unterschied bei der Kennzeichnung unverpackter Ware?

Für den Verkauf nicht verpackter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse können die in Artikel 35 Absatz 1 aufgeführten verpflichtenden Angaben im Einzelhandel auch durch Handelsinformationen wie Plakate oder Poster bekanntgegeben werden.

Es wird aber angesichts der Tragweite dieser Ausnahme empfohlen, zumindest die Handelsbezeichnung in unmittelbarer Nähe des Erzeugnisses anzugeben.

Lt. Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 Artikel 39 Abs. 2 kann für sämtliche Angaben oder Teile der Angaben nach Art. 35 Abs. 1 zusätzlich ein Quick Response Code (QR-Code) verwendet werden.

Wie soll die Kennzeichnung von Mischerzeugnissen erfolgen?

Sofern auf der Stufe des Einzelhandels Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus unterschiedlichen Produktionsmethoden oder Fang- und Zuchtgebieten angeboten werden, so ist nach dem Artikel 35 Absatz 3 vorzugehen:

„Wird auf der Stufe des Einzelhandels dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung ein Mischerzeugnis aus gleichen Arten zum Verkauf angeboten, deren Produktionsmethode unterschiedlich ist, so muss die Methode für jede Partie angegeben werden. Wird eine Mischung gleicher Arten, deren Fang- oder Zuchtgebiet unterschiedlich ist, dem Endverbraucher oder einem Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung zum Verkauf angeboten, so muss zumindest das Gebiet für die Partei, die mengenmäßig am repräsentativsten ist, zusammen mit dem Vermerk angegeben werden, dass

das Erzeugnis, wenn es sich um ein Erzeugnis der Seefischerei handelt, aus verschiedenen Fanggebieten und, wenn es sich um ein Erzeugnis der Binnenfischerei oder Aquakultur handelt, aus verschiedenen Ländern stammt.“

Anhänge:

Anhang I: FAO Fanggebiete

Anhang II: Unterfanggebiete und Divisionen für Nordostatlantik, Schwarzes Meer und Mittelmeer

Anhang III: Angaben zur Fanggerätekategorie

Kontakt:

Österreichische Agentur für Gesundheit und

Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

A-1220 Wien, Spargelfeldstr. 191

Geschäftsfeld Ernährungssicherung

Institut für Tierernährung und Futtermittel

Abteilung WACH

Fachgruppe für Vermarktungsnormen und

IUU Fischerei

Fr. Danijela Pajkic, MBA

Tel./Fax: +43 (0) 50 555-41314 /-9541314

danijela.pajkic@ages.at

www.ages.at

FAO-Fanggebiete

Nr. des Fanggebietes	Bezeichnung
FAO-Gebiet Nr. 21	Nordwestatlantik
FAO-Gebiet Nr. 27	Nordostatlantik
FAO-Gebiet Nr. 31	Mittlerer Westatlantik
FAO-Gebiet Nr. 34	Mittlerer Ostatlantik
FAO-Gebiet Nr. 37	Mittelmeer (37.1,2,3) und Schwarzes Meer (37.4)
FAO-Gebiet Nr. 41	Südwestatlantik
FAO-Gebiet Nr. 47	Südostatlantik
FAO-Gebiet Nr. 51	Westl. Indischer Ozean
FAO-Gebiet Nr. 57	Östl. Indischer Ozean
FAO-Gebiet Nr. 61	Nordwestpazifik
FAO-Gebiet Nr. 67	Nordostpazifik
FAO-Gebiet Nr. 71	Mittlerer Westpazifik
FAO-Gebiet Nr. 77	Mittlerer Ostpazifik
FAO-Gebiet Nr. 81	Südwestpazifik
FAO-Gebiet Nr. 87	Südostpazifik
FAO-Gebiet Nr. 48, 58, 88	Antarktis

Quelle: FAO Fishing Yearbook: "List of major fishing areas",

Hinweis: Die alleinige Angabe "Nordostatlantik" oder „Mittelmeer“ bzw. „Schwarzes Meer“ im Rahmen der GMO ist nicht ausreichend, da die Verordnung auch die Kennzeichnung der Unterfanggebiete oder der Divisionen dieser FAO-Gebiete vorschreibt.

Anhang II

Unterfanggebiete und Divisionen für Nordostatlantik, Schwarzes Meer und Mittelmeer

FAO 27 Nordostatlantik		
Nr. Unterfanggebiet	Nr. Division	Bezeichnung deutsch
I		Barentsee
II		Norwegische See, Spitzbergen und Bäreninsel
	IIa	Norwegische See
	IIb	Spitzbergen und Bäreninsel
III		
	IIIa	Sakagerrak und Kattegat
	IIIb	Öresund (westliche Ostsee)
	IIIc	Beltsee (westliche Ostsee)
	IIId	Baltisches Meer ¹
IV		Nordsee
	IVa	Nördliche Nordsee
	IVb	Mittlere Nordsee
	IVc	Südliche Nordsee
V		Island und Färöer
	Va	Island
	Vb	Färöer
VI		
	VIa	Westlich Schottlands
	VIb	Rockall
VII		
	VIIa	Irische See
	VIIb	Westlich Irlands
	VIIc	Porcupine Bank
	VIIId	Östlicher Ärmekanal
	VIIe	Westlicher Ärmekanal
	VIIIf	Bristolkanal
	VIIg	Keltische See
	VIIh	Keltische See
	VIIj	Keltische See
	VIIk	Keltische See
VIII		Golf von Biskaya
	VIIIa	Südlich der Bretagne
	VIIIb	Südliche Biskaya
	VIIIc	Kantabrische See
	VIIId	Mittlere Biskaya
	VIIIe	Westliche Biskaya
IX		Portugiesische Gewässer
	IXa	Portugiesische Küste
	IXb	Westlich Portugals
X		Azoren
XII		Nördliche Azoren
XIV		Ostgrönland
	XIVa	Ostgrönland
	XIVb	Südost-Grönland

¹ IIId (24) zulässig auch Westliche Ostsee, IIIId (25-32) zulässig auch Östliche Ostsee

FAO 37 Mittelmeer/Schwarzes Meer		
Nr. Unterfanggebiet	Nr. Division	Bezeichnung deutsch
37.1		Westliches Mittelmeer
	37.1.1	Balearen
	37.1.2	Löwengolf
	37.1.3	Sardinien
37.2		Zentrales Mittelmeer
	37.2.1	Adriatisches Meer
	37.2.2	Ionisches Meer
37.3		Östliches Mittelmeer
	37.3.1	Ägäisches Meer
	37.3.2	Levantisches Meer
37.4		Schwarzes Meer
	37.4.1	Marmarameer
	37.4.2	Schwarzes Meer
	37.4.3	Asowisches Meer

Quelle: FAO

Anhang III

Vorgeschriebene Angaben zur Fanggerätekategorie sowie Einzelbezeichnungen für Fanggeräte

Vorgeschriebene Angaben zur Fanggerätekategorie	Fanggerät-Einzelbezeichnung und Code in Übereinstimmung mit Kommissions-Verordnung (EG) Nr. 26/2004 und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011	
Wadennetze	Strandwaden	SB
	Snurrewaden	SDN
	Schottische Wadennetze	SSC
	Zweischiffwadennetze	SPR
Schleppnetze	Baumkurre	TBB
	Grundscherbrettnetze	OTB
	Zweischiffgrundschleppnetze	PTB
	Pelagische Scherbrettnetze	OTM
	Pelagische Zweischiffschleppnetze	PTM
	Grundscherbrett-Hosennetze	OTT
Kiemennetze und vergleichbare Netze	Stellnetze - Kiemennetze	GNS
	Treibnetz	GND
	Umschließende Kiemennetze	GNC
	Spiegelnetze - Verwickelnetze	GTR
	Kombinierte Kiemen-/Verwickelnetze	GTN
Umschließungsnetze und Hebenetze	Ringwaden	PS
	Lampanetze	LA
	Senktücher	LNB
	Stationäre Hebenetze	LNS
Haken und Langleinen	Handleinen und Angelleinen (handbetrieben)	LHP
	Handleinen und Angelleinen (mechanisiert)	LHM
	Grundangleinen	LLS
	Langleine (treibend)	LLD
	Schleppangeln	LTL
Dredgen	Bootdredgen	DRB
	Handdredgen, an Bord von Schiffen eingesetzt	DRH
	Mechanisierte Dredgen einschl. Saugbagger	HMD
Reusen und Fallen	Reusen (Fallen)	FPO

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 1379/2013